

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 114 (1946)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St.-Leodegar-Straße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswiler Straße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telefon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 12 Fr., halbjährlich 6 Fr. 20 (Postkonto VII 128). — Postabonnemente 30 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint donnerstags. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 17. Oktober 1946

114. Jahrgang • Nr. 42

Inhalts-Verzeichnis. Zur Rückkehr von Don Sturzo nach Italien — † Abt Ildefons Herwegen von Maria-Laach — Zur Verurteilung des Erzbischofs von Zagreb Mgr. Dr. Aloysius Stepinac — Die Befreiung des Kirchenvermögens von der Wehrsteuer- und Wehrpferpflicht — Biblische Miszellen — Totentafel — Kirchen-Chronik — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Erholungsurlaub für leidende Geistliche und Jugendseelsorger — Volkschoral — Rezensionen — Inländische Mission.

Zur Rückkehr von Don Sturzo nach Italien

Im Jahre 1924 verließ der bekannte Gründer und Leiter des Partito popolare italiano, Don Luigi Sturzo, Italien, um ins Exil zu gehen, zuerst nach England und dann nach den Vereinigten Staaten. Seine damalige Emigration mochte ein Gebot nicht nur der politischen Klugheit sein, um anderswo besser für seine Ideen wirken zu können, sondern sogar ein Gebot der persönlichen Sicherheit und Selbsterhaltung, um den Nachstellungen des neuen Regimes aus dem Wege zu gehen. Die Art und Weise, wie der Faschismus mit seinen politischen Gegnern, die nicht parieren wollten, umging, hätte diese Emigration mehr als verständlich gemacht. Ob dabei auch kirchenpolitische Momente mitspielten, als Don Sturzo Italien verließ, ist eine offene Frage. Sicherlich konnte der katholische Priester Italien nicht ohne Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Behörden verlassen. Es ist denkbar, daß nicht nur ein Einverständnis, sondern sogar eine Förderung dieser Emigration durch die zuständigen kirchlichen Kreise vorlag. Damit konnte für Gegenwart und Zukunft den Verhältnissen und Möglichkeiten Rechnung getragen werden: der Gegenwart, um vermeidbaren Spannungen und Konflikten aus dem Wege zu gehen, der Zukunft, um Don Sturzo in Reserve zu halten.

Nun ist Don Sturzo kürzlich, nach 22 Exiljahren, 75-jährig in seine Heimat zurückgekehrt. Es interessiert uns hier jetzt nicht die politische Vergangenheit oder Gegenwart und Zukunft, so interessant auch an sich all das wäre, sondern es interessiert uns hier die Beurteilung, die gewissen Orten mit dieser Rückkehr verbunden worden ist. Sie ist in mehr als einer Hinsicht aufschlußreich, zum Teil erfreulich, zum Teil sehr unerfreulich, konsequent-inkonsequent, bezeichnend. Eine Römer Korrespondenz an die «Nationalzeitung» (Nr. 461, vom Montag, den 7. Oktober 1946) befaßte sich kürzlich mit dieser Rückkehr Don Sturzos nach Italien. Wenn man weiß, wie gewisse Kreise gegen den so-

genannten politischen Katholizismus eingestellt sind, das heißt, daß Katholiken in der Politik tätig sind und sich erlauben, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung mittätig zu sein, ist diese Korrespondenz sehr aufschlußreich. Man begegnet da Auffassungen, die ungewohnt sind in diesen Kreisen, so daß man seinen Augen nicht recht traut. Andererseits wird einem die Freude bald wieder vergällt, wenn man altvertraute Ladenhüter wieder auftauchen sieht, in Verbindung mit denen man die gemachten Konzessionen verstehen muß. Kurz gesagt, man lobt den Mann und sein Werk, bringt ihn aber in Gegensatz zu seiner Kirche, die in unbelehrbarer Gegnerschaft der Reaktion verhaftet hingestellt wird.

Don Sturzo ist zweifellos ein ganz prominenter Vertreter des sogenannten politischen Katholizismus. Von dem selbstverständlichen Rechte, daß er von seinen weltanschaulichen Grundsätzen aus Politik betrieb, was übrigens jedermann tut, ob Kommunismus, Sozialismus, Freisinn usw., machte er einen überaus glücklichen und erfolgreichen Gebrauch. In der Korrespondenz wird gesagt, er gehöre zu den edelsten Gestalten der italienischen antifaschistischen Emigration, er sei von allen demokratischen Parteien aufs herzlichste willkommen geheißen in seine Heimat zurückgekehrt. Der provisorische Präsident der neuen italienischen Republik, Enrico de Nicola, der Ministerpräsident Alcide de Gasperi, ja sogar der Leader der kommunistischen Partei, Togliatti, hätten ihm Begrüßungstelegramme entgegen gesandt, und aus dem Volke selber habe er einen Berg von Briefen und Telegrammen erhalten. Er wird ein tätiger Kämpfer für Demokratie und Freiheit genannt, einer jener wenigen großen Europäer, für welche Freiheit und Demokratie nicht nur in den innenpolitischen, sondern auch in den außenpolitischen Beziehungen einen Sinn haben und eine Aufgabe bedeuten. Ist es nicht seltsam, ein solches Lob eines katholischen Priesters und Politikers aus solchem Munde und an solcher Stelle zu vernehmen? Man könnte versucht sein, bei Gelegenheit daran zu erinnern, daß es noch andere Katholiken gibt, die in gleicher Weise unabhängig, freiheitlich und demokra-

tisch sozial und politisch tätig sind, daß man mit dem gleichen Maße messen solle: Was dem einen recht ist, ist dem andern billig!

Wie aber schon oben angedeutet wurde, ist die Freude über eine solche Anerkennung einer verdienstlichen, erfolgreichen politischen Tätigkeit eines Katholiken und Priesters nicht ungemischt. Don Sturzo wird nämlich das Verdienst zugeschrieben, der konservativen Politik der katholischen Kirche die Stirn geboten und im Schoße der Kirche einen christlichen Sozialismus ins Leben gerufen zu haben; er soll die katholischen Massen aus dem blinden Verpflichtetsein gegenüber einer Kirche gelöst haben, die vorgab, keine Politik zu treiben, und die seit Jahrhunderten als eigentliche Großmacht die Politik der Reaktion entweder gebilligt oder sogar unterstützt hatte. Er habe in ihnen das Verständnis dafür geweckt, daß man nicht ein guter Christ und Katholik sein könne, ohne gleichzeitig für soziale Gerechtigkeit und politische Freiheit einzutreten. So sei er zum eigentlichen Begründer der christlich-demokratischen Partei geworden, die heute vor allem in Italien und Frankreich die größten Wählermassen hinter sich hat. Don Sturzo habe seine Position mutig bis zu dem Augenblicke gehalten, da die römische Kurie mit Mussolini das erste Abkommen getroffen und er damit von der Kurie im Stiche gelassen worden sei. Er habe es gewagt, gegen die Politik des Vatikans Stellung zu beziehen, ohne daß dieser irgend etwas gegen ihn unternehmen konnte. Mit ihm sei die Gewissensstimme der christlichen Demokraten heimgekehrt. Der greise Priester-Politiker könnte sein Lebenswerk nicht besser krönen, als wenn es ihm gelänge, seine Partei auf jene demokratischen und sozialen Ideale zu verpflichten, denen er sein Leben geopfert. Schwierig sei Don Sturzós Verhältnis zu den Kommunisten. Bei aller Bewunderung, die die Kommunisten für den tapferen Priester hegen, und der sie auch offen Ausdruck geben, werfen sie ihm vor, ein Antikommunist und Antisozialist zu sein. Ideologisch stimme das zwar, doch werde dabei übersehen, daß die Sache der Arbeiterschaft in Don Sturzo einen treuen Freund besitze, dessen Mission es nicht sei, Kommunist von Moskau her, sondern Sozialist vom Vatikan her zu sein. Don Sturzo, der Priester, Philosoph, Musiker, Dichter und Politiker sei der Begründer einer eigentlichen katholischen Soziologie, mit der er die gläubigen Katholiken Italiens zum politischen Tun im Dienste sozialer Gerechtigkeit, politischer Freiheit und internationaler Zusammenarbeit aufrufe. In ihm müsse man einen jener wenigen, allzuwenigen europäischen Geister erkennen und schätzen, die nicht nur philosophierten und beteten, sondern ihre Philosophie und ihren Glauben in die Tat umsetzten usw.

Dieses Lob Don Sturzós, das ihn in Gegensatz bringt zur Kirche, ist unehrlich und ungerecht, und würde gewiß von ihm selber, der mit seiner Kirche treu verbunden blieb und ist, abgelehnt werden. Man kann Don Sturzo nicht mißbrauchen und ausspielen gegen seine Kirche. Es ist heute leicht, die Geschichte zurückzudatieren und zu dozieren, was man einst hätte machen müssen, und dabei wäre der Erfolg eines also suggerierten Rezeptes erst noch fraglich gewesen. Die siebenmalgescheiterten Faschistenfresser von heute vergessen, daß der Faschismus einst eine Partei unter Parteien gewesen, und nachher die Staatsführung Italiens übernahm und innehatte. Somit verhielt sich die Kirche zu ihm, wie sie sich zu

allen Parteien und Staaten verhält: indifferent zur Partei als Partei, und loyal zum Staat, solange die Partei von der naturrechtlichen Freiheit der Parteibildung Gebrauch macht, und solange der Staat sich ebenfalls in seinem naturrechtlich selbständigen Rahmen hält. Da ist ein Unterschied zwischen dem Popolari-Politiker Don Sturzo und der katholischen Kirche bzw. dem Vatikan in Italien zu machen. Die Kirche hat sich nie mit dem Politiker Don Sturzo identifiziert, wenn sie seine Tätigkeit in der Politik auch erlaubte, ja vielleicht sogar begrüßte und gefördert hat. Die Kirche hat niemand auf die Popolaripartei verpflichtet und verpflichten können, sie konnte nur im allgemeinen positiv und negativ die Gewissenspflichten des Bürgers im politischen Leben verkünden und einschränken. Der Politiker Don Sturzo konnte sich exponieren, er konnte anderen Parteien opponieren, er tat das nicht im Namen der Kirche, sondern auf eigene Rechnung. Wenn er daher als Politiker unmöglich wurde, ohne seine «Schuld», wenn er lieber das Land verließ, wo ein politisches Wirken nach seinen Auffassungen unmöglich geworden war, so tat er das wiederum auf eigene Verantwortung hin. Die Kirche konnte nicht emigrieren. Sie behielt ihre Aufgabe auch im faschistischen Staate. Gleich wie sie im heutigen nachfaschistischen Staate, in der italienischen Republik, auch weiterhin ihre Aufgabe erfüllt, und sogar versuchen muß, im kommunistisch verseuchten Jugoslawien ihre Aufgabe zu erfüllen. Das heißt keineswegs Billigung der politischen Maximen und Methoden, gegen die oft genug Protest erhoben wurde und wird. Das Ausmaß dieser Proteste ist längst nicht allen bekannt. Da die Differenzen zwischen Kirche und Staat bei des letzteren Einstellung zur Kirche an Zahl und Bedeutung variieren, kann nicht immer vehement protestiert werden, und Nutzen und Schaden wollen abgewogen werden.

Die Kirche braucht deswegen in der Einschätzung der faschistischen Politik durchaus nicht in Gegnerschaft zu Don Sturzós Einschätzung derselben gewesen zu sein. Es ist deshalb falsch, zu sagen, mit dem Abkommen der Kurie mit Mussolini sei Don Sturzo im Stiche gelassen worden, bzw. es kann der Kurie hierfür kein Vorwurf gemacht werden. Die Kirche kann einen Politiker, auch einen Priesterpolitiker politisch fallen lassen, bzw. den Folgen seiner Politik überlassen, aber sie kann ihre Aufgabe nicht aufgeben. Hat damit Don Sturzo gegen die Politik des Vatikans Stellung bezogen, ohne daß dieser irgendetwas gegen ihn unternehmen konnte? Wie schon gesagt worden ist, sind politische Ansichten und Parteien keine Dogmen, eine verschiedene Auffassung über politisches, auch kirchenpolitisches Verhalten ist deshalb möglich, ohne einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen Vatikan und Don Sturzo bedingen zu müssen. Don Sturzo konnte Katholik und Priester bleiben, selbst bei abweichenden politischen und kirchenpolitischen Auffassungen zum Vatikan. Der Katholik und Priester wird der Kirche nie das Recht bestreiten, das zugleich ihre Pflicht ist, ihrer Aufgabe auch in einem politischen Milieu zu genügen, das keinem von beiden entspricht. Vermutlich hätte es sich der priesterliche Parteipolitiker Don Sturzo auch gehörig überlegen müssen, was er gegebenenfalls in verantwortlicher kirchlicher Führerstellung vorgekehrt hätte. Als Parteipolitiker mußte er nicht alle diese Rücksichten nehmen, weil er keine dahingehenden Verantwortungen trug.

Wie verhält es sich mit der konservativen Politik der Kirche, welcher Don Sturzo die Stirne geboten? Sicherlich hat er keine katholischen Massen aus blindem Verpflichtetsein gegenüber der Kirche gelöst, denn es gibt keine Verpflichtung, noch viel weniger eine blinde Verpflichtung katholischer Massen an politische Auffassungen, wie oben dargestellt wurde, und andere Verpflichtungen der Gläubigen ihrer Kirche gegenüber hat der Priester Don Sturzo nicht angetastet, geschweige denn gelöst. Was heißt konservative Politik der Kirche? Loyale Einstellung zum bestehenden Staat und den konkreten Inhabern der Staatsgewalt. Parteien und Politiker mögen Änderungen erstreben und durchsetzen im legalen Rahmen, die Kirche erstrebt keine Änderung rein politischer Faktoren, soweit sie einwandfrei sind, das liegt außerhalb ihres Aufgabenbereiches. Sie wird deshalb, konkret gesprochen, in einer Monarchie nicht für eine Republik und in einer Republik nicht für eine Monarchie eintreten, weil ihr die beiden Staatsformen als möglich erscheinen usw.

Es brauchte keinen Don Sturzo, um zu wissen, daß Christentum und Katholizismus soziale Gerechtigkeit verlangen. Don Sturzos Jugend und erste Priestertätigkeit fielen in das Pontifikat Leos XIII. Dieser Papst hat in seinen gewaltigen und vielbewunderten sozialen Rundschreiben zu allen Fragen der Zeit Stellung bezogen. Don Sturzo brauchte nur die Grundsätze dieser Sendeschreiben in sich aufzunehmen, um den Sinn der Freiheit und Gerechtigkeit und ihre Verwirklichung von höchster kirchlicher Stelle zu vernehmen und so sozialpolitische Impulse allerstärkster Art zu empfangen. Glaubt man denn wirklich, der Vatikan bleibe sich selber nicht treu und habe eine Belehrung darüber nötig, daß Christentum und soziale Gerechtigkeit zusammengehören? Um die Jahrhundertwende wurde aber über christliche Demokratie und christlichen Sozialismus allerlei in Italien versucht, dem die Kirche entgegentreten mußte, man denke nur an den Fall des kürzlich mit der Kirche versöhnt gestorbenen katholischen Priesters Romolo Murri.

Was heißt ferner Reaktion? Es kommt ganz darauf an, gegen was reagiert wird. Der Popanz eines Schlagwortes schreckt niemanden und mit notwendiger Intoleranz und Intransigenz eines dogmatischen Konservativismus wird unversöhnliche Reaktion gegen alles und alle verbunden bleiben, welche an die christliche Substanz rühren. Im übrigen brauchen auch sozialpolitische Ideen Zeit zur Ausreifung und Verwirklichung, das hat niemand mehr erfahren als die römische Kirche selber, auch in der Schweiz, und bis in die Gegenwart hinein. Kirchliche Kreise sind eben auch Erben der Vergangenheit und Kinder ihrer Zeit und eine Umstellung wird ihnen nicht leicht. Da muß oft erst eine junge Generation heranwachsen, welche unbeschwert davon die kirchlichen Parolen aufnehmen u. durchsetzen kann. So wird die Kontinuität nicht schroff gebrochen, sondern vital entwickelt.

Die Rückkehr Don Sturzos nach Italien und vermutlich auch in die Gestaltung italienischer Politik bedeutet die immer aufs neue gestellte Aufgabe, die unveränderliche Lehre der Kirche mit den ewig wechselnden Verhältnissen zu konfrontieren, dieselben zu durchdringen, zu meistern mit dem Geiste des Christentums. Es kann nur von gutem sein, wenn Don Sturzo hierfür als Stimme des Gewissens Gehör findet!

A. Sch.

✠ Abt Ildefons Herwegen von Maria-Laach

Zum Gedächtnis, 2. September 1946

(Schluß)

Seine monumentale Charakteristik des «Hl. Benedikt» (Düsseldorf, Schwann 1926) und besonders das Regelwerk von 1944 ist voller Hinweise, wie durch den Monte Cassino aus dem Rechts- und Kulturschatz der Antike Grundlegendes in das Verfassungsleben und die soziale Ordnung des Mittelalters hinübergerettet wurde. Am beziehungsreichsten ist das an dem Begriff der *stabilitas* aufgezeigt, am Mönchsideal der von ihm gegen das Wandermönchtum geforderten Beständigkeit. «Für die germanischen Stämme ist sie eine Schule der Seßhaftigkeit bis zur Staatenbildung geworden.» Doch Abt Herwegen vergißt nie, die Tatsachen auch zu uns sprechen zu lassen. Wo uferlose Freizügigkeit die Bodenständigkeit im Tiefsten bedroht, ist es ja die Mission der Benediktiner, zu Familiensinn und Heimatliebe zurückzurufen: «Wie die ‚Beständigkeit‘ zu Benedikts Zeiten dem Strom der Völkerwanderung entgegenwirkte, so bildet sie heute einen Damm gegen den alles überflutenden Zeitgeist der Ungebundenheit und Flüchtigkeit.» (a. a. O. S. 105.) Wer die feingeistige Begründung moderner Haltlosigkeit liest (S. 299), spürt, wie viel christliche Lebenskunde für den Menschen von heute aus diesem reifen Werke aufleuchtet.

«In zwei kosmische Urmaßstäbe ist das menschliche Dasein eingespannt: in Raum und Zeit. Die Zeit ist das fließende, veränderliche und verändernde Maß. Der heutige Mensch steht ganz unter der Herrschaft des flüchtigen Zeitmaßes; Verkehrsmittel und Erlebnisfülle eines jeden Tages heben das Zeitgefühl fast auf. Der Mensch wird von dem raschen Wechsel der Eindrücke und der Sensationen fortgerissen.» Der Ort dagegen, das stabile, unveränderliche Maß, der stabile Ort geht ihm verloren. Je mehr in der Neuzeit die Raumdimension von der koordinierten Zeit überholt wird, um so mehr fällt das menschliche Dasein der Unbeständigkeit anheim (a. a. O., S. 300). In der Antike und auch im Mittelalter ist das Gefühl des Gleichgewichts in allen Lebensbeziehungen dann vorhanden, wenn die rechte Zeit und der ihr gemäße Ort in Übereinstimmung sind. Benedikt hebt auch hier den Ordnungsbegriff ungewöhnlich stark hervor. «Ordo» ist ein Grundgesetz des römischen Wesens, einer der tragenden Leitgedanken auch der ganzen Regel. Die Idee der Ordnung ist geradezu das Strukturprinzip des benediktinischen Lebens und muß daher auch in den untergeordneten Gemeinschaftsakten zum Ausdruck kommen. Nur so wird sie auch im Großen ihre rechte Verwirklichung finden. Wie dem Römertum, so hat der «Ordo» auch dem Benediktinertum seinen klaren und monumentalen Charakter aufgeprägt» (a. a. O. S. 161).

Wenn wir das Werk der Laacher Mönche in die katholische Geistesgeschichte einzureihen versuchen, will uns die Methode ihrer Arbeit geradezu providentiell erscheinen. Würden ihre Ergebnisse auch noch nicht zu einem Gesamtbild sich runden, so wäre der eingeschlagene Weg an sich schon für viele Hoffnung auf eine Schau des hl. Sion, wie es im Bewußtsein der Frühkirche stand, auf die Civitas Dei,

an der St. Augustinus das Mittelalter in seinen Werdenöten stärkte und die der Benediktinerorden aufbauen half. Es mußte eben einer Zeit gegenüber, der alles Gefühlsbetonte verdächtig ist und die überheblich auf ihre Sachlichkeit sich viel zugute hält, einmal der Bestand des religiösen und kulturellen Erbgutes wissenschaftlich unanfechtbar «aufgenommen» und gesichtet werden. Diese Bestandaufnahme in der Interpretation der Ausdrucksweise des hl. Benedikt streng philosophisch begonnen und das Verständnis dafür geweckt zu haben, daß hinter ihr der konkrete Vorstellungskreis einer um ihre staatliche und kulturelle Existenz kämpfenden Bildung steht und wieder zu rekonstruieren ist, das ist das große Verdienst von Abt Herwegen.

Es fügt ihn in die Reihe der Mauriner Mabillon, Martène und Dom Guéranger und Cabrol ein. Um die durch die Zerstörung von Monte Cassino 581 in die Tradition gerissene Lücke zu überbrücken, mußten die ständig sich mehrenden Ergebnisse aller Hilfswissenschaften zu diesem Mosaikbilde verwendet werden, die Religions- und Liturgiegeschichte sowohl als auch die Rechts- und Verkehrsgeschichte.

Schon 1917 hatte Herwegen in seinem von Br. Notker reich ausgestatteten Werke «Der hl. Benedikt» (Schwann) die Voraussetzungen zum Verständnis des hl. Benedikt geschaffen, die auch P. Rothenhäusler auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft erarbeiten half. In der Benediktinischen Monatsschrift 1 (1919, S. 213) stellt er fest: Überraschend viel Verwandtes mit dem, was von den Vorzügen der Rechtsarbeit gesagt wird, findet sich auch bei St. Benedikt, «eine reflektierende und dabei bewegliche Rechtsbildung, eine das Leben beherrschende, zu rascher Willensäußerung fähige Autorität, konservative Festigkeit und die Fähigkeit, sich mit den fortschreitenden und wechselnden Bedürfnissen des Lebens rasch in Einklang zu setzen» (O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. 1. Bd., Leipzig, 1885, S. 466). In seiner gemütvollen Schweizerart sinniert der gelehrte Beuroner Bibliothekar P. Anselm Manser «vor Abt Ildephons H. Benediktusbild», dem in Deutschland, England und andern Ländern wohl verbreitetsten Benediktusleben der Gegenwart und erkennt ihm zu, daß es dem Wunsch des Verfassers wirklich entspricht, «in unsern bewegten Tagen suchenden Geistern eine Führergestalt auf dem Weg zum Frieden vor Augen zu stellen» (Ben. Monatsschrift VIII, 8).

Den steinigen Weg der Realphilologie hatten die Laacher schon in der Buchreihe «Ecclesia orans» (seit 1917 Herder) betreten und «zur Einführung in den Geist der Liturgie» viel beigetragen. In dem feinen Büchlein «Pax», das Laach 1917 den Akademikern zu Weihnachten ins Feld sandte, da sie selbst nicht kommen konnten, hat der englische Konvertit und Sprachforscher P. Augustin Daniels dargetan, wie dem Kulturinhalt nachgespürt werden muß, den sie hatten, als der betreffende Schriftsteller schrieb. Er erklärt lichtvoll das Wort *Pax* an seinem Bedeutungswandel, «durch den ja die Sprachgeschichte zur Geistesgeschichte wird: Den Zugang zu der Ideenwelt eines andern kann ich nur durch Kenntnis seiner Sprache gewinnen». Mit Recht mahnt er, ein wissenschaftlich eingestellter Katholik, der in der liturgischen Frömmigkeit das Ideal des Lebens sieht, wird den psychologischen Drang empfinden, eine gewisse linguistische Orientierung in bezug auf liturgische Wörter zu suchen.

Diese Orientierung unseres Gebetslebens im liturgischen Vorstellungskreis und sprachlichen Ausdruck wäre in einem Lexikon der liturgischen Wörter zu sichern. Der im Mittelpunkt stehende *antike Mysteriums begriff* ist vom unermüdlichen Herausgeber des Jahrbuches für Liturgiewissenschaft schon in dem aufschlußreichen Band «Die Messe als Mysterienfeier» geschichtlich erfaßt worden.

In seinen Vorträgen an die Akademiker empfahl Herwegen immer wieder: «Wenn man sich vergegenwärtigt, daß der christliche Mysteriumsgedanke die Lebensform des Heldenzeitalters der Kirche war, so müssen wir uns wieder daran gewöhnen, das dem hl. Paulus so vertraute Wort Mysterium in unsern religiösen Sprachschatz wieder aufzunehmen, wie es das Meßbuch in der Postkommunio oft verwendet.»

Der Band «Mysterium», Gesammelte Arbeiten Laacher Mönche (1921, Aschendorff Münster), führt an diesem Zeitbegriff in «das tiefste Wesen der Kirche, das göttlich ist, göttliches Leben in menschlicher Körperhaftigkeit» ein. Darin lebt, wem das Laacher Volksmeßbuch von Bomm täglicher Gefährte ist. Mit seinen klassisch kurzen Einführungen ist dieses Buch eine Schule liturgischer Erneuerung und Abt Herwegens schönstes Gegengeschenk durch den Verlag Benziger an die Schweiz für großherzige Unterstützung und für gastliche Aufnahme, die er in der trauten Atmosphäre der alteingesessenen Stifte, besonders in Engelberg bei Abt Leodegar, fand.

Von den Stoffgruppen der Beiträge wurden 1918 die liturgiegeschichtlichen Forschungen abgezweigt, die in zwei Abteilungen erscheinen: 1. die liturgiegeschichtlichen Quellen, herausgegeben von P. C. Mohlberg und Prof. Rucker, und 2. die liturgiegeschichtlichen Forschungen von P. Mohlberg und Dölger. Neben dieser Unternehmung trat 1921 als ständiges Organ des «Vereins zur Pflege der Liturgiewissenschaft» (Sitz Abtei M. Laach) das *Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* von Dr. P. Odo Casel, herausgegeben zusammen mit Prof. Dr. Baumstark und Dr. Guardini, seit dem 3. Band mit Prof. Anton L. Mayer.

Dieses in seinen Mitarbeitern und durch seinen die gesamte liturgiewissenschaftliche Forschung überblickenden Literaturbericht *internationale Jahrbuch* hat viel zur wissenschaftlichen Verselbständigung der liturgischen Forschung beigetragen und ihr schärferes Relief verliehen. Ihren Zielen und Aufgaben hat P. Cunibert Mohlberg das 1. Heft der Forschungen gewidmet.

Selbst in den Jahren des wirtschaftlichen Zusammenbruches konnte das Jahrbuch sich mit ausländischer Hilfe halten. Bewegt spricht der Abt den Wohltätern seinen Dank aus, namentlich der Abtei Montserrat in Spanien, dieser alten Gralsburg auf den schroffen Felsen der katalanischen Pyrenäen, dem Abt Basilius Fellmann von Engelberg, dem lern- und lehrfreudigen Stift am Titlis im schweizerischen Hochtal, und Abt Alkuin Deutsch von St. John's Abbey zu Collegeville in Nordamerika. Ohne die stattliche Reihe dieses mit umfassender Sachkenntnis von Dr. P. Odo Casel geleiteten Jahrbuches ist liturgiegeschichtliche Forschung heute nicht mehr denkbar.

Es bleibt uns noch, die ständigen Veröffentlichungen zu nennen, die mit dem Namen des Abtes Ildefons verknüpft sind. Abt Herwegen, dieser rheinische Dom Guéranger,

durfte es noch erleben, wie das 1943 gegründete Centre de Pastorale Liturgique von Paris (VII. 29 Boul. Latons Maubourg), das von P. Duployé O. P. geleitet ist, hinwieder in die Schule von Laach geht. Sicher hat neben der strengen Sachlichkeit das stark ausgeprägte rheinfränkische Formempfinden in Frankreich das freudige Echo ausgelöst. Die Veröffentlichungen des Centre lehnen sich offensichtlich an die von Laach an. «La Maison-Dieu, Cahiers trimestriels du Centre» dienen der liturgischen Seelsorge. Daneben erscheint eine «Art Sacré», die auch praktische Ziele verfolgt, und die Bildbroschüren «Fêtes et Saisons».

In Buchreihen «La clarté de Dieu», «Bible et Missel», «Lex orandi», «Nefs et clochers», «Les Monastères de France» sind tieferschürfende Einführungen vorgesehen, darunter Übersetzungen von Laacher Veröffentlichungen. «Lex orandi» entspricht der «Ecclesia orans».

So knüpfen sich geistige Bande wieder in einem freudigen Geben und Nehmen. Diese Abhängigkeiten entfremden nicht, sondern schaffen eine abendländische Atmosphäre in der Weiterarbeit am gemeinsamen Erbe. Es bahnt sich eine Kontinuität an, ein «wertbeständiger» Gemeinbesitz sammelt sich. Gleich im 1. Heft der «Maison-Dieu» erschien Dom Casels La Notion de Jour de fête. Im 2. Heft Dom Herwegens Eglise et mystère fête, und Guardinis Les contrefaçons du mouvement liturgique, im 3. Lettre sur le mouvement liturgique, und Herwegens L'Ecriture sainte et la Liturgie. Das 7. Heft bringt einen ausführlichen Bericht über die liturgische Bewegung in Deutschland.

Vom Krankenbett schrieb der verstorbene Abt einem ins Ausland verschlagenen Mitbruder, wenn ihm Gott die Gesundheit gebe, wolle er als Novizenmeister die Spannung zwischen den beiden Generationen mäßigen helfen, die auch ins Heiligtum einzudringen drohe.

Die Kluft aber zwischen den Völkern zu schließen war dieser Vernichtungskrieg ein eindeutiges Metanoie. Die Conversio läge in der Linie der Vernunft. Kein besseres Noviziat könnten die romanischen und germanischen Völker finden zu ihrer Sendung, die abendländische Kultur zu retten, als die Gesetzgebung von Monte Cassino, aus der die christozentrische Einheit des Mittelalters aufgeblüht ist. A. Berster

Zur Verurteilung des Erzbischofs von Zagreb Mgr. Dr. Aloysius Stepinac

Am verflossenen Freitag, den 11. Oktober 1946, hat der sog. oberste Gerichtshof Kroatiens den Erzbischof von Zagreb, Mgr. Aloysius Stepinac, wegen «faschistischer Kollaboration und umstürzlerischer Tätigkeit» (!) zu 16 Jahren Zuchthaus verurteilt. Mit diesem Schandurteil, gegen das eine Welt, die noch einen Funken Anstand und Gerechtigkeitsgefühl besitzt, empört Protest einlegt, hat sich das kommunistische Regime in Jugoslawien einmal mehr als das gezeigt, was es ist und will. Diese Sippschaft, welche mit den Deutschen zusammenging, bevor Rußland überfallen wurde, ist wahrhaftig berufen, sich zum Richter über den katholischen Erzbischof aufzuwerfen wegen faschistischer Kollaboration!

Es wäre zu untersuchen, wie viele aus dem Richterkollegium und dessen Hintermännern wegen gemeiner Verbrechen vor Gericht gehörten, die im Kriege und unter der Diktatur begangen wurden.

Das letzte Wort in dieser Sache ist noch nicht gesprochen. Es ist anzunehmen, daß Erzbischof Stepinac die 16 Jahre Zuchthaus nicht erlebt und überlebt. Entweder zwingt der Protest der gesitteten Weltöffentlichkeit das Regime zum Zurückweichen, oder bewährte Verbrechermethoden bringen den illustren Häftling vorher ums Leben. Hinter Jugoslawien lauert und agiert Rußland und der Bolschewismus mit seiner Verfolgerfratze. Was Abendland heißt und ist, schließt sich in Kreuzzugsstimmung zur Verteidigung seiner christlichen Güter zusammen. Die Welt ist wahrhaftig nicht dem Teufel Nationalsozialismus, an dessen Entfesselung Sowjetrußland u. a. mit seinem Nichtangriffspakt maßgeblich beteiligt war, entronnen, um nun Beelzebub Bolschewismus anheimzufallen, der vorher praktizierte, was ihm sein Schüler abguckte, und jetzt hinter dem eisernen Vorhang, wie das Beispiel zeigt, dasselbe betreibt.

Zum Prozeß gegen den Erzbischof schrieb die «National-Zeitung» (im Morgenblatt von Mittwoch, dem 9. Oktober, Nr. 364) redaktionell eine Betrachtung, die für sich spricht. Sie gehört zum besten, was hier geschrieben wurde und gesagt werden kann, was um so mehr anzuerkennen ist, als in diesem Blatte sonst wahrhaftig andere Töne angeschlagen zu werden pflegen, wie u. a. auch die Korrespondenz aus Rom zu Don Sturzos Rückkehr nach Italien (siehe an anderer Stelle dieser Nummer) zu ersehen ist. Wir lassen diese Betrachtung in extenso folgen.

A. Sch.

Das Gerichtsverfahren gegen den *Erzbischof von Zagreb* hat weit entscheidendere Bedeutung als sonst ein politischer Prozeß. Denn in ihm stoßen zwei Welten zusammen: der schroffe Beherrschungswille eines rücksichtslosen Partei- und Polizeiregimes, wie es gegenwärtig im Osten Europas unter dem irreführenden Namen der Demokratie sich auszubreiten und zu verwurzeln sucht, der in seinem Bereich keine unabhängigen Elemente des Wollens und Fühlens dulden kann, und die geistige Macht der römischen Kirche, vertreten durch eine ihrer stärksten und unbeugsamsten Persönlichkeiten. Schon die Anlage des ganzen Prozesses, der mit der Verhaftung des Kirchenfürsten am Altar begann, ließ keinen Zweifel darüber, daß das Regime es auf eine grundsätzliche Herausforderung, einen Hauptschlag gegen die Kirche, abgesehen hatte, deren Einfluß auf das Volk in der unbestrittenen nationalen und moralischen Autorität des Erzbischofs sich verkörpert. Der überlegen würdigen Haltung des Angeklagten im Prozeß ist es dann vollends gelungen, in den Wutausbrüchen des Anklagevertreters den angestauten wilden Haß in der obersten Machthaberschicht gegen die ihr unheimliche und ungreifbare geistige Gegenkraft wirksam zu enthüllen.

Für den scharfsichtigen und hinsichtlich der letzten Absichten seiner Gegner völlig illusionslosen Angeklagten ist die plötzliche Verhaftung und der Prozeß sicherlich nicht überraschend gekommen. Stepinac hat befreundeten Besuchern aus dem Westen stets vorausgesagt, daß die regierende Kommunistengruppe an der Spitze des Regimes, trotz aller zögernden Rücksicht auf seinen Rückhalt in der Volksstimmung, sich schließlich nicht scheuen würde, gegen seine Person mit letzter Vernichtungsabsicht vorzugehen, um mit dem Angriff auf seine geistige Autorität den Einfluß der Kirche selbst tödlich zu treffen. Je mehr nach Ausschaltung der politischen Oppositionsparteien alle geistige Widerstandsenergie gegenüber der Unterdrückung der persönlichen Freiheit nur noch in der Kirche Zuflucht und Rückhalt fand, mußte sich die Feindschaft gegen diesen Selbständigkeitsherd verschärfen. Denn jedes Zwangssystem ist seinem Wesen nach unersättlich und muß allen von ihm nicht beherrschten Willensraum naturgemäß als tödliche Gefahr empfinden.

Erzbischof Stepinac stand denn auch schon längst unter strengster Überwachung der Geheimpolizei, und in je helleren Scharen sich die Gläubigen zu seinen Predigten drängten, desto mehr wurde seine Bewegungsfreiheit durch polizeiliche Schikanen eingeschränkt. Alle seine Besucher, ob einheimische oder fremde von Rang, wurden schärfstens kontrolliert, und wer sich bei ihm blicken ließ, konnte sicher sein, von da an auf allen weiteren Wegen von Geheimpolizisten «beschattet» zu werden. Die unerschütterliche Ruhe, die der Kirchenfürst diesen Belästigungen und Freiheitseinschränkungen gegenüber bewahrte, hat sein Ansehen im Volke erst recht gefestigt. Als er nach einer dreiwöchigen Arresthaft, die ihm wegen irgendeines angeblichen Ordnungsverstoßes auferlegt wurde, wieder frei war, veranstaltete die Menge eine feierliche Prozession mit dem Befreiten zu einem Marienaltar außerhalb der Stadt, von der er inmitten von 20 000 Menschen unter stürmischen Rufen «Lang lebe Stepinac, lang lebe Christus der König», zurückkehrte.

Der Erzbischof hat im Prozeß auf sämtliche Anklagepunkte, die seine angebliche Zusammenarbeit mit der Ustaschidiktatur des Dr. Pawelitsch und den Achsenmächten betrafen, die Aussage verweigert, um in einem großen Schlußvotum den ganzen Prozeß als Verfolgungsakt gegen die Kirche zu brandmarken und deren Widerstand gegen den Kommunismus zu rechtfertigen. Er konnte sich das leisten, weil er sich seine unbestrittene Autorität im Volke gerade unter der fremden Besetzung durch seinen mutigen Widerstand gegen den Rassenwahn und die Herrenvolksansprüche der Deutschen, die er auch auf der Kanzel offen angriff, erworben hatte. Tatsächlich bestand bei den Alliierten niemals ein Zweifel über die aufrechte und national unabhängige Haltung des Erzbischofs, der mutig zahlreiche gefährdete Juden beschützte und sich in den blutigen Wirren des Partisanenkrieges hauptsächlich der Kinder angenommen hatte. Mit demselben stolzen Unabhängigkeitssinn, den er den Okkupationsmächten gegenüber bewiesen hat, trat er im Prozeß dem Gerichtshof und dem Staatsanwalt entgegen, nicht als Angeklagter, sondern als Ankläger, der das neue Regime offen des Priestermonds bezichtigte.

Dr. Alois Stepinac ist vor seiner Priesterlaufbahn Soldat gewesen. Er hat im ersten Weltkrieg als junger Freiwilliger in der alliierten Salonikiarmee mitgefochten und ist für seine Leistungen mit höchsten Auszeichnungen bedacht worden. Erst nach Friedensschluß wandte er sich dem geistlichen Stande zu und kam nach glänzend bestandenen Studien schon in ungewöhnlich jungem Alter auf den Erzbischofsstuhl von Zagreb. Heute ist er 48 Jahre alt. Politisch hat er in seiner Stellung vor dem Krieg sich jeder aktiven Parteinahme streng enthalten, wenn er wohl auch dem Bauernführer Dr. Matschek als überzeugter kroatischer Patriot nahe gestanden hat. In seinem persönlichen Auftreten wird von allen Freunden die gewinnende Bescheidenheit und natürliche Schlichtheit hervorgehoben. Sobald aber die Würde und geistige Unabhängigkeit des kirchlichen Amtes in Frage gestellt wird, kommt der entschlossene und gegen alle Gefahr gleichgültige Kämpfer wieder zum Vorschein.

Mit seiner unbeugsamen Haltung vor Gericht hat der Erzbischof offenbar ganz bewußt ein Märtyrerschicksal, wenn nicht herausgefordert, so doch ruhig in Rechnung gestellt. Der Anklagevertreter hat in seiner haltlosen Erregung ihm diesen Vorwurf auch offen entgegengeschleudert und ihn beschuldigt, er wolle sich als Christus vor Pilatus aufspielen. Aber der Vergleich mit dem kühlen und skeptischen Landpfleger der Bibel will auf die fanatische Gereiztheit der Kläger und Richter von Zagreb nicht recht passen, und wenn schließlich der rabiate Staatsvertreter sich in so wilde Beschimpfungen hinein steigert, wie die Behauptung, der Erzbischof «wünsche dem kroatischen Volk ein Messer in den Rücken zu stoßen», oder gar, er sei der schlimmste Feind der Kirche und des kroatischen Volkes, so fällt das schon mehr aus dem Rahmen geschichtlicher Parallelen, und es handelt sich eher um das ewige Schauspiel der geistigen Hilflosigkeit plumper Macht gegenüber geistiger Würde.

Soweit der menschliche Aspekt des Prozesses. Die schicksalshafte politische Frage jedoch, die von dem Gerichtsverfahren aufgeworfen wird, lautet dahin: Ist das Titoregime in seinem Gegensatz zur römischen Kirche und zur westlichen Kultur so verkrampft, oder vielleicht in seine Abhängigkeit von Moskauer Winken so verstrickt,

daß es tatsächlich einen Fall von echtem geistlichem Märtyrertum, und zwar, bei dem internationalen Ansehen des Erzbischofs, in sensationellem Weltausmaß zu riskieren bereit ist? Der frühere Auslandspresseschef des Regimes, Bogdan Raditsa, ein unabhängiger Kroat und Schwiegersohn des großen italienischen Historikers Guglielmo Ferrero, berichtet in seinem soeben veröffentlichten Buch, in dem er von seinen Enttäuschungen über den kommunistischen Parteiterror der Titoregierung als alter Demokrat nach seiner Flucht aus dem Lande Rechenschaft gibt, eine interessante Unterredung. Der Berichterstatter erkundigte sich bei einem hohen kommunistischen Funktionär, übrigens bezeichnenderweise einem früheren Faschisten, Dr. Leontich, der heute die Belgrader Regierung in London vertritt, nach dem Grund der Verhaftung eines ihm bekannten, hoch verdienten dalmatischen Geistlichen durch die Geheimpolizei: «Es wird nötig sein, ihn hinzurichten», antwortete lakonisch der Befragte. «Warum? Was hat er denn getan?» «Was er getan hat, darauf kommt es nicht an. Es wird notwendig sein, ihn hinzurichten, um zu zeigen, daß die neue jugoslawische Regierung vor der Kirche keine Angst hat.»

Wenn der Prozeß gegen Erzbischof Stepinac nach solchem primitiven Terrorprinzip entschieden werden sollte, so könnte das vielleicht den Inspiratoren als Gebot ihrer Art von Realpolitik gelten. Aber damit wäre, bei der Bedeutung und dem internationalen Ansehen des Opfers, für den jungen ausgebluteten Staat endgültig in sinnloser Weise eine grundsätzliche geistige Gegnerschaft heraufbeschworen, die als Realität schon manche Machtrechnungen gewalttätiger Einschüchterungstaktik umgestoßen hat. Denn es gibt in der Realpolitik auch einen alten bewährten Erfahrungssatz, der lautet: «Qui mange du Pape, en meurt.»

Die Befreiung des Kirchenvermögens von der Wehrsteuer- und Wehropferpflicht

von Hans Vasella

(Schluß)

III. Voraussetzungen der Steuerbefreiung

1. Die Befreiung von der Steuerpflicht wegen Gemeinnützigkeit im Sinne von Ziffer 3 des Art. 16, WStB., setzt voraus, daß die Körperschaft oder Anstalt einen *ausschließlich gemeinnützigen Zweck* verfolgt. Der Ausdruck «Gemeinnützigkeit» ist somit nicht in einem weiten Sinne zu verstehen. Andernfalls könnte er auch auf alle Unternehmungen angewendet werden, deren Leistungen sich für die Allgemeinheit wirtschaftlich oder sozial günstig auswirken. Der WStB. beschränkt die Befreiung auf «ausschließlich» gemeinnützige Zwecke, das heißt auf Zwecke, durch deren Verfolgung Interessen der Allgemeinheit gefördert und deren Verwirklichung durch Opfer ermöglicht wird, die durch Mitglieder der juristischen Person oder durch Dritte in uneigennütziger Art und Weise erbracht werden¹⁹.

Die Aufzählung der einzelnen gemeinnützigen Zwecke in Ziffer 3 des Art. 16, WStB., ist nur exemplativ, nicht erschöpfend. Außer den dort genannten Zwecken liegt beispielsweise auch die Fürsorge für Jugendliche, für Alkoholranke und Anstaltsentlassene im Interesse der Allgemein-

¹⁹ Vgl. *Geering Walter*, Gemeinnützigkeit als Befreiungsgrund bei kantonalen und eidgenössischen Steuern, S. 295 ff.; *von Mandach Theophil*, Die Gemeinnützigkeit im schweizerischen Steuerrecht, Berner Diss., Bern 1945, S. 23 ff.; *Niggli Rud.*, a. a. O. S. 39 ff.

heit. Nicht von Bedeutung ist, ob sich eine gemeinnützige Tätigkeit auf die Bevölkerung eines gesamten Landesteiles, einer einzelnen Ortschaft oder auf die Angehörigen einer bestimmten Konfession beschränkt ²⁰.

Im Worte «Gemeinnützigkeit» kommt sodann zum Ausdruck, daß die Mitglieder der juristischen Person erhebliche Opfer leisten, durch die sie nicht selber, sondern Dritte begünstigt werden. Es muß sich mit andern Worten um eine *uneigennützige* Tätigkeit handeln. So gilt ein Spital als gemeinnützig, wenn von Dritten in uneigennütziger Weise der Unterhalt der Gebäulichkeiten getragen oder die Verzinsung der Schulden übernommen wird und ohne diese Zuwendungen erheblich höhere Verpflegungstaxen erhoben werden müßten. Dabei ist der Umstand unmaßgebend, daß die laufenden Betriebskosten aus den Kost- und Pflegegeldern der Kranken bestritten werden. Nicht gemeinnützig sind hingegen Unterrichtsanstalten oder Alters- und Gebrechlichenheime, die zu Erwerbszwecken betrieben werden, ferner Heime, die zwar nicht mit Gewinnabsichten geführt und unter Opfern aufrechterhalten werden, deren Dienste aber wegen der Höhe der geforderten Gegenleistungen nur von bemittelten Kreisen beansprucht werden können ²¹.

Als gemeinnützig sind auch *Missionsgesellschaften* anzuerkennen. Die reine Mission, die Tätigkeit zur Ausbreitung des Glaubens, kann zwar nicht als gemeinnützig im Sinne des Wehrsteuerrechts angesehen werden. Da aber die Tätigkeit des Glaubens sich nicht nur auf die Verbreitung des Glaubens beschränkt, sondern auch auf einer karitativen Wirksamkeit zugunsten primitiver Volksstämme beruht, die offensichtlich einem allgemeinen Interesse entspricht, ist Missionsgesellschaften der gemeinnützige Charakter zuzuerkennen ²².

Außer den gemeinnützigen Institutionen sind auch juristische Personen, die *Kultuszwecke* verfolgen, wehrsteuerfrei. Dem Kultuszweck als Steuerbefreiungsgrund kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als Aufwendungen für den Kultus, die für die Abhaltung von Gottesdienst in besonders dazu bereitgestellten Kapellen oder Räumlichkeiten durch einen hierfür angestellten Geistlichen, auch von juristischen Personen gemacht werden können, die keine kirchlichen Körperschaften oder Anstalten im Sinne von Ziff. 2 des Art. 16, WStB., sind und deshalb nicht auf Grund dieser Bestimmung Steuerfreiheit beanspruchen können.

2. Wie für die kirchlichen Körperschaften und Anstalten, beschränkt sich auch die Steuerfreiheit juristischer Personen mit gemeinnützigem Zweck nur auf das Vermögen und Einkommen, das gemeinnützigen Zwecken dient und dafür in der Berechnungsperiode tatsächlich verwendet wird (vgl. oben unter lit. A, Ziff. III, 2 und 3).

C. Verfahren

Der Anspruch auf die Steuerbefreiung ist im Veranlagungsverfahren bei der kantonalen Behörde geltend zu machen. Der Anstoß zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind, hat somit von der

kirchlichen Rechtsperson auszugehen, die durch Zustellung des Einschätzungsformulars auf ihre Steuerpflicht aufmerksam gemacht wird. Die Aufforderung, eine Steuererklärung einzureichen, bedeutet, daß die Behörde die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht als erfüllt betrachtet. Ist hingegen die kirchliche Rechtsperson der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, so bietet ihr die Steuererklärung die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dieser ist bei Zustellung eines Einschätzungsformulars für eine neue Veranlagungsperiode zu wiederholen. Die Veranlagung der Wehrsteuer erfolgt grundsätzlich in einer zweijährigen Periode.

Die kirchliche Rechtsperson hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, d. h., daß sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und daß ihr Vermögen bzw. Einkommen dauernd kirchlichen oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen (vgl. oben lit. A und B). Die kirchliche Körperschaft oder Anstalt hat deshalb dem Steuerbefreiungsgesuch ihre Statuten, Stiftungsurkunde oder Reglemente beizulegen, aus denen einerseits das Vorhandensein der Rechtspersönlichkeit und andererseits die Zweckbestimmung hervorgeht, der ihr Vermögen und Einkommen dauernd dienen. Dem Gesuche sind ferner eine oder mehrere Jahresrechnungen beizulegen, da für die Beurteilung des Gesuches auch der Umstand maßgebend ist, ob die steuerbegünstigten Zwecke während der Veranlagungsperiode auch tatsächlich verwirklicht worden sind.

Betrachtet die Veranlagungsbehörde die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung als erfüllt, so ist — unter Vorbehalt einer Einsprache der übergeordneten Steuerverwaltung — die kirchliche Rechtsperson steuerfrei. Lehnt sie die Steuerbefreiung ab, so hat die kirchliche Rechtsperson einen formellen Entscheid zu verlangen, gegen den binnen 30 Tagen seit der Zustellung bei der kantonalen Steuerrekurskommission Beschwerde erhoben werden kann. Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

D. Die Rückerstattung der Quellenwehrsteuer und der Verrechnungssteuer.

1. Das Wesen der Quellenbesteuerung besteht darin, daß die Steuer nicht direkt bei dem mit ihr Belasteten eingezogen wird, sondern daß ein Dritter, der dem Belasteten eine Leistung schuldet, die Steuer an Stelle des Belasteten zu entrichten hat, wobei dieser seinerseits den bezahlten Steuerbetrag von seiner Leistung an den Belasteten abzieht. Auf diese Weise erhält der Belastete von der ihm zustehenden Leistung nur jenen Betrag ausbezahlt, der nach Abzug des an der «Quelle» bezahlten Steuertreffnisses übrigbleibt. Steuersubjekt ist somit bei der Quellensteuer nicht der Empfänger der steuerbaren Leistung, sondern der Schuldner.

Die bekannteste, in der Schweiz schon vor Einführung der eidgenössischen Wehrsteuer bestehende Quellensteuer ist die eidgenössische Couponsteuer. Durch den Wehrsteuerbeschluß vom 9. Dezember 1940 wurde als kriegsbedingte weitere Quellensteuer die eidgenössische *Quellenwehrsteuer* eingeführt (Art. 141—152) WStB.). Der Steuerfuß betrug einheitlich 5 Prozent. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die

²⁰ von Mandach, a. a. O., S. 45 ff.

²¹ Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Philantropische Gesellschaft «Union» in Pruntrut, BGE. 66 I 176 ff.

²² Vgl. von Mandach, a. a. O., S. 48, Anm 2.

Steuer auf den Empfänger seiner Leistung abzuwälzen, so daß dieser als Steuerbelasteter erscheint. Maßgebend für die Erhebung und Überwälzung der Steuer ist nicht das Zahlungsdatum, sondern der Fälligkeitstermin, d. h. jener Zeitpunkt, in dem der steuerbare Kapitalertrag zahlbar wird.

Die eidgenössische Quellenwehrsteuer wurde auf den 1. Januar 1945 aufgehoben. Ihre Rückerstattung erstreckt sich jedoch noch bis zum 31. Dezember 1947 (Art. 4 des Bundesratsbeschlusses über die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses vom 31. Oktober 1944).

Wie die an der Quelle erhobene Wehrsteuer, ist auch die *Verrechnungssteuer* eine Quellensteuer. Die Verrechnungssteuer, die ebenfalls im Kampf gegen die Steuerhinterziehung entstanden ist, wurde durch den Bundesratsbeschluß vom 1. September 1943 eingeführt und auf den 1. Januar 1944 in Kraft gesetzt. Die Verrechnungssteuer betrug ursprünglich 15 Prozent und wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1945 auf 25 Prozent erhöht. Mit der gleichzeitigen Aufhebung der Quellenwehrsteuer wurde die eidgenössische Couponsteuer auf 5 Prozent vereinheitlicht. Auf den im Jahre 1945 fällig werdenden Leistungen wird somit nur noch die Verrechnungssteuer erhoben. Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent, wenn die Verrechnungssteuer allein, und 30 Prozent, wenn sie zusammen mit der Couponsteuer zu erheben ist. Die Verrechnungssteuer wird durch die eidgenössische Steuerverwaltung direkt beim inländischen Schuldner der steuerpflichtigen Kapitalerträge eingezogen. Der Schuldner dieser Erträge hat die Steuer seinem Gläubiger abzuziehen. Der Gläubiger, der die erwähnten Erträge und die entsprechenden Kapitalien in seinem Kanton richtig versteuert, kann die zu seinen Lasten abgezogene Verrechnungssteuer mit seinen kantonalen oder kommunalen Steuern verrechnen lassen. Die Anrechnung auf andere vom Steuerbelasteten geschuldete Steuern unterscheidet die Verrechnungssteuer von allen bisher in der Schweiz erhobenen Steuern. Durch die Anrechnung wird der Verrechnungssteuerabzug für den Betroffenen zu einer bloßen Vorausleistung. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Verrechnungssteuer nicht mit den kantonalen oder kommunalen Steuern verrechnet, sondern auf Antrag des Belasteten zurückerstattet.

Um den in Art. 16, WStB., genannten Rechtssubjekten die Steuerbefreiung auch dann zu sichern, wenn sie von der Quellenwehrsteuer betroffen werden, räumt ihnen Art. 147, Abs. 1, WStB., einen Anspruch auf Rückerstattung der ihnen vom Schuldner in Abzug gebrachten Wehrsteuer ein.

Da die Rückerstattung der Quellenwehrsteuer durch die eidgenössische Steuerverwaltung erfolgt, war es gegeben, auch die Verrechnungssteuer durch diese Stelle zurückerstatten zu lassen. Auf diese Weise können die in Frage stehenden Rechtssubjekte, u. a. auch die kirchlichen Rechtspersonen, Quellenwehrsteuer und Verrechnungssteuer in einem zurück-erhalten. Kirchliche Rechtspersonen haben deshalb den Antrag auf Rückerstattung der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer sowie der Verrechnungssteuer immer der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

Der Rückforderungsanspruch sowie das Rückerstattungsverfahren sind verschieden, je nach dem Jahre, in welchem die steuerbelastete Leistung fällig geworden ist.

a) *Die Rückerstattung der Quellenwehrsteuer auf Fälligkeiten des Jahres 1943.* Auf Fälligkeiten des Jahres 1943 wurde die Quellenwehrsteuer zum Satze von 5 Prozent erhoben. Der Antrag auf Rückerstattung ist *sofort*, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1947, einzureichen. Die Rückerstattung ist auf Formular WR 1 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu beantragen ²³.

b) *Die Rückerstattung der Quellenwehrsteuer und der Verrechnungssteuer auf Fälligkeiten des Jahres 1944.* Auf Fälligkeiten des Jahres 1944 wird außer der Quellenwehrsteuer zum Satze von 5 Prozent die Verrechnungssteuer zum Satze von 15 Prozent erhoben. Der Antrag auf Rückerstattung ist auf Formular R 11 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

In den Fällen a und b sind u. a. die nach Art. 16, Ziff. 2 und 3, WStB., steuerfreien kirchlichen Rechtspersonen antragsberechtigt. Sie müssen nachweisen, daß der vom Steuerabzug betroffene Betrag für ihre eigene Rechnung ausbezahlt, überwiesen oder verrechnet wurde und wehrsteuerfreies Einkommen darstellt. Beim *erstmaligen* Rückerstattungs-gesuch haben kirchliche Rechtspersonen, die öffentliche Zwecke verfolgen (Art. 16, Ziff. 2, WStB.; s. oben lit. A), die rechtlichen Grundlagen ihrer Errichtung (Statuten, Stiftungsbriefe usw.), und juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (Art. 16, Ziff. 3, WStB.; s. oben lit. B), ihre Statuten, Stiftungsbriefe sowie die drei letzten Jahresberichte samt Jahresrechnungen einzusenden. Die Prüfung des Rückforderungsanspruchs erfordert in der Regel längere Zeit ²⁴.

Die kirchlichen Körperschaften und Anstalten im Sinne des Art. 16, Ziff. 2, WStB., haben Anspruch auf Rückerstattung der ganzen Quellensteuer, da ihr Einkommen auf Grund von Art. 51, Abs. 1, lit. b, WStB., wehrsteuerfrei ist. Dagegen sind Körperschaften und Anstalten im Sinne von Art. 16, Ziff. 3, unter Umständen nur für einen Teil ihres Einkommens wehrsteuerfrei. Sie haben in diesem Fall nur für den Teil der Quellensteuer einen Rückerstattungsanspruch, der dem Verhältnis des steuerfreien zum gesamten Einkommen entspricht.

c) *Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Fälligkeiten des Jahres 1945 und späterer Jahre.* Da die Quellenwehrsteuer auf den im Jahre 1945 fällig werdenden steuerbaren Leistungen in Wegfall kommt und nur noch die Verrechnungssteuer erhoben wird, muß nicht mehr darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller von der Wehrsteuerpflicht befreit ist. Für die Verrechnungssteuer sind sämtliche juristische Personen, somit auch die kirchlichen Rechtspersonen, rückforderungsberechtigt. Der Antrag ist auf Formular R 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern spätestens drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer fällig wurde, einzureichen ²⁵.

²³ Sämtliche Wegleitungen und Formulare können bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern unentgeltlich bezogen werden, die auch Auskunft über die Erhebung der Verrechnungssteuer und deren Rückerstattung durch den Bund erteilt.

²⁴ Vgl. Wegleitungen zu den Formularen WR 1 und R 11 sowie die Mitteilung «S—153» der Eidg. Steuerverwaltung.

²⁵ Vgl. Mitteilungen «S—153a» und «S—154» der Eidg. Steuerverwaltung.

Biblische Miszellen

Der vierhundertjährige Ägyptenaufenthalt und das NT.

F. A. H. Bekanntlich rechnet sowohl Stephanus (Apg 7, 6) wie Paulus (Gal 3, 17) die 430 Jahre von Abraham bis zum Auszug (oder gar bis zum Einzug in Kanaan) und zeigt die LXX diese selbe Annahme im Texte Ex 12, 40, wie auch das samaritanische Targum zu Ex 12, 40.

Das ist durchaus auch die rabbinische Auffassung, die 400 Jahre von Gen 21, 5 (Geburt Isaaks) an, oder 430 von Gen 15, 13 (Weissagung des Ägyptenaufenthaltes) an rechnet, oder aber Gen 15, 13 als hypothetische Drohung faßt und von den 400 Jahren 190 abzieht, weil sie von Gott geschenkt, «überschritten» worden seien, wie es in einem Liede heißt. (Die Piutim für alle Sabbate des Jahres. S. Bär, Rödelshausen 1866, Seite 161.) In der hellenistischen Zeit Israels rechnete man also entweder die 190 Jahre (von der Geburt Isaaks bis zum Eintreffen Jakobs in Ägypten) in die 430 Jahre ein, oder man zog diese 190 Jahre nicht ein, zog sie aber als Verdienstjahre von den 430 oder 400 ab, so daß für den wirklichen Ägyptenaufenthalt bloß 240 oder 210 Jahre übrig bleiben. Stephanus und Paulus schlossen sich also dieser Deutung an. Haben sie recht getan?

Der Auszug fand gemäß 1 Kön 6, 1 480 Jahre vor dem vierten Jahre Salomons statt, also $970 + 480 = 1450$. Der Vaticanus liest aber statt 480 bloß 440, was als Auszugsjahr 1410 ergibt.

Abrahams Einzug in Kanaan fiel nun nach der LXX entweder ins Jahr 1880 oder 1840, nach der Vulg. noch 210 Jahre früher, also 2090 oder 2050.

Nun aber verlegen die neuesten Forschungen die Regierungszeit Hammurapis in die Jahre 1792—1750. Setzen wir dementsprechend Abrahams Einzug in Kanaan ins Jahr 1790, so erhalten wir für den Auszug aus Ägypten 1360. Damit klafft zwischen dieser Zahl und der oben mit Hilfe des Vaticanus errechneten eine Lücke von 50 Jahren. Diese kann geschlossen werden, wenn man sich in die 430 auch den Wüstenzug mit 40 Jahren eingeschlossen denkt, was dann als Auszugsjahr 1400 ergäbe. Da aber sowohl die 440 wie die 430 runde Zahlen darstellen, könnte man auf eine mittlere Annahme schließen: Auszug 1405.

Auf alle Fälle sieht man aus diesen Berechnungen, daß man mit Stephanus, Paulus und mit der LXX in die 430 auch die Patriarchenzeit einschließen, also diesen recht geben muß.

Wer den Auszug in die Zeit des Merenptach verlegen zu müssen glaubt, der muß die 480 resp. 440 in 250 ungefähr und die 210 der Patriarchenzeit in 135 verwandeln, das heißt, Zahlen annehmen, die nirgends belegt sind.

Für die zeitliche Ansetzung des Auszugs nach Ramses II. ist immer die Nennung von Pithom und Ramses maßgebend. Aber diese beiden Städte dürfen ebensowenig zur Datierung herbeigezogen werden, wie die Nennung der Philister in der Geschichte Isaaks (Gen. 26, 1). Der Redaktor der Genesis setzte die seinerzeit bekannten Stadt- und Ländernamen für die in früherer Zeit gebräuchlichen ein. Legte man die Nennung der Philister zugrunde, dann müßte man den Einzug tief in die nachsalomonische Zeit hinab verlegen, und zwischen Isaak und dem chronologisch ganz sichern Salo-

mon würden 200 Jahre liegen, da die Philister erst unter Ramses III., also 1198—1167, erscheinen.

Übrigens möchte man auch aus archäologischen Gründen den Einzug spät ansetzen, weil die kanaänische Kultur erst nach 1200 der israelitischen weiche. Die Beobachtung stimmt, aber sie stimmt auch mit den Nachrichten der Bücher Josue und Richter, die zeigen, daß die Israeliten die Städte sehr spät erst, teilweise sogar erst unter David und Salomon, besetzen konnten, während sie das Weideland eben schon längst benutzten.

Für die Ansetzung um 1400—1350 sprechen die Amarnabriefe mit ihrer Berichterstattung über den Einfall der Habiri oder Hebräer im Westjordanland und die Nennung Israels als bereits in Kanaan ansässig in der Inschrift auf der Denksäule aus dem 5. Jahre Merenptachs.

Totentafel

Als Opfer der Berge wurde am Tag der hl. Magdalena hochw. Herr P. Josef Lipp, SMB., auf dem Gottesacker der Missionsgesellschaft von Bethlehem in Immensee unter Alpenrosen und Edelweiß begraben. Auf Einladung der Mönche auf dem Großen St. Bernhard hatte er dort seine Ferien zur Ausbildung in der französischen Konversation begonnen. Bei einer Tour stürzte er mit seinem Begleiter, einem der dortigen bergkundigen Augustinerherren — der sich glücklicherweise wieder erholt hat — ab. Der Verunfallte war ein Sohn der Diaspora, am 15. Juli 1915 in Oerlikon (Zürich) geboren, begann die Studien in der Missionsschule der Pallottiner (Goßau) und vollendete sie in den Lehranstalten der Bethlehem-Missionäre, denen er sich als Mitglied anschloß (1936) und am 18. April 1943 zum Missionspriester geweiht wurde. An der Universität Genf suchte er sich eine noch tiefere Bildung in der französischen Sprache zu holen, die er an der Missionsschule der Bethlehemiten in Torrey-Fribourg zu lehren hatte. Eine in sich gekehrte Natur, bildete er sich an dem von ihm besonders verehrten hl. Franz von Sales, um sich ganz dem Geheimnis der Vorsehung Gottes anheimzugeben. Bethlehem hat in dem früh Verstorbenen einen tiefverankerten, idealen Missionspriester verloren. R. I. P. H. J.

Am 8. Oktober verschied Kardinal Augustin Parrado y Gracia, Erzbischof von Granada. Geboren 1872, wurde er 1925 Bischof von Palencia und 1935 Erzbischof von Granada, 1946 Kardinal. Er war ein bedeutender Priestererzieher, Seelsorger und Gelehrter. R. I. P. V. v. E.

Kirchen-Chronik

Persönliche Nachrichten

Diözese Lausanne - Genf - Freiburg. H.H. Jean Overney, bisher Pfarrer von Corserey, wurde zum Pfarrer von Lessoc ernannt, und H.H. Joseph Equey, Vikar in Orbe, zum Pfarrer von Corserey.

Diözese Sitten. Der hochw. Bischof von Sitten hat folgende Ernennungen vorgenommen: H.H. Noti Xaver, Pfarrer von Agarn, zum Pfarrer von Eisten; H.H. Jossen Daniel, Pfarrer von Eggerberg, zum Pfarrer von Agarn; H.H. Arnold Peter, Pfarrer von Blatten, zum Pfarrer von Eggerberg; H.H. Zenklusen Joseph, Kaplan in Kippel, zum Pfarrer von Guttet-Feschel; H.H. Bregy Oswald, Neupriester, von Niedergesteln, zum Kaplan in Varen; H.H. Clavioz Anton, Neupriester von Agarn, zum Pfarrer von Blatten; H.H. Putallaz Bernhard, zum Spiritual im Präventorium von Val d'Illiez.

Diözese Chur. H.H. Walter Risi, Pfarrhelfer in Ingenbohl, wurde zum Pfarrer von Wädenswil ernannt; H.H. Wilhelm Mächler, Neupriester, wurde zum Pfarrhelfer und Sekundarlehrer in Isenthal (Uri) gewählt.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

An die Pfarrämter und die Rectores ecclesiae der Diözese Basel

Noch immer ist die Not in zahlreichen Gegenden des Aus-
landes groß. Vielen Menschen droht der kommende Winter
mit dem Hungertode.

Die Hilfsbereitschaft unseres Volkes darf deshalb noch
nicht zurücktreten. Freilich sollen wir uns auf gewisse Be-
lange und Gebiete konzentrieren. Auch die Schweizer Spende
hat in diesem Sinne ihre Beschlüsse gefaßt. In Anlehnung an
diese hat die Hilfsaktion der Schweizer
Frauen für hungernde Kinder und Mütter
im Auslande mit einer «Paketaktion» eingesetzt, die bis
Mitte November abgeschlossen werden muß. In den Lebens-
mittelgeschäften können Pakete à Fr. 2.— bestellt werden,
von denen vor allem das Paket A ganz wichtige Lebensmittel
für die Kinder in den Notgebieten enthält. Von der Anzahl
dieser Pakete hängt es ab, ob vielen Tausenden von Kindern
das Leben erhalten werden kann. Ein solches Paket rettet
ein Kind über mehrere Tage hinweg.

Diesbezügliche Bestellungen und Gaben in Geld nimmt
entgegen das Zentralsekretariat der Hilfsaktion Zürich 1,
Kantonsschulstraße 1, Postscheckkonto Zürich VIII 2116
oder Lausanne II 12 107.

Nachdem unsere katholische Hilfsbereitschaft in letzter
Zeit durch die Presse mehrfach zu Unrecht angegriffen
wurde, als wollten wir uns einzig auf unsere rein konfession-
elle Caritas zurückziehen, sollen wir erneut den Beweis lei-
sten, daß wir auch weiterhin gerne bereit sind, bei inter-
konfessionellen Hilfsaktionen mitzutun, deren Hilfe allen Not-
leidenden ohne Unterschied des Bekenntnisses zugut kommt.

Wir bitten die Pfarrämter, diesen Aufruf von der Kanzel
bekanntzugeben, und die Frauen- und Töchtervereine unserer
Pfarren, sich für dieses Werk unverzüglich einzusetzen.

Mit Gruß und Segen.

† Franziskus,
Bischof von Basel und Lugano

Stellenausschreibung

Die Pfarrei *Unterendingen* (AG) wird infolge Resignation des
bisherigen Inhabers zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmel-
dungen sind bis zum 6. November 1946 an die bischöfliche Kanzlei
zu richten. Die bischöfliche Kanzlei.

Erholungsaufenthalt für leidende Geistliche und Jugendseelsorger

Dem Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Jung-
mannschaftsverbandes kommen eine Reihe von Bitten zu, wir möch-
ten doch Jugendseelsorgern aus Österreich und Deutschland Mög-
lichkeiten zu Erholungsaufenthalten in der Schweiz vermitteln. Mehr-
ere dieser Gesuchsteller haben gesundheitlich schwer gelitten und
bedürfen zum schweren und dringenden Werk der Jugendarbeit
einer Kräftigung ihrer Gesundheit. Wir gelangen darum an die hoch-
würdige Geistlichkeit mit der Bitte, dem unterzeichneten General-
sekretariat zu melden, falls der eine oder andere zu diesem Liebes-
dienst an einem leidenden Mitbruder bereit ist. Wir danken zum
voraus.

Generalsekretariat SKJV.,
St.-Karli-Quai 12, Luzern, Tel. 2 69 12.

Volkschoral

Der Diözesan-Cäcilienverband Chur hat im Verlag F. X. Jans,
Altdorf, eine kleine, aber begrüßenswerte Choralmesse erscheinen
lassen. «Messe des Frühchristentums» nennt sie sich. Sie enthält
das Asperges, das Ordinarium Missae, zusammengestellt aus den
einfachsten Melodien des vatikanischen Kyrieale; das leichteste Credo
und die Akklamationen sind beigegeben. Die Messe bietet somit rich-
tigen liturgischen Volksgesang, für jung und alt zugänglich. Das
Heftchen läßt sich bequem in jedes Gebetbuch einlegen (Preis 25
Rp.). Die «Messe des Frühchristentums» ist ein zweckdienlicher Bei-
trag zur Förderung des liturgischen Volksgesanges. F. F.

Rezensionen

Dr. Wu: Die Wissenschaft der Liebe. Verlag der Paulusdruckerei
in Freiburg.

In dem vornehm ausgestatteten Büchlein entwirft Dominik Thal-
hammer ein Lebensbild des in seiner Heimat China hochangesehenen
Dr. Wu, und erzählt, wie dieser auf langen Irrwegen endlich die
wahre Religion fand. Die Veranlassung, daß Wu katholisch wurde,
war die heilige Theresia von Lisieux. «Sie lehrte mich Jesus und
unsere Mutter, die seligste Jungfrau, lieben. Sie hat meine Frau
durch ein Wunder bekehrt», so gesteht er selbst. Um der liebens-
würdigen Heiligen zu danken und der modernen Welt, die bei
allem Fortschritt im Wissen das wichtigste Wissen, das der Liebe,
verloren hat, diese Wissenschaft der Liebe wieder zu erschließen,
schrieb er das herrliche Büchlein, das hier in deutscher Übersetzung
erstmalig herausgegeben wird. Wir möchten dieses Glaubensbekennt-
nis eines «östlichen Christen» allen recht warm empfehlen. V. P.

Amélie Moser-Moser. Leben und Wirken (1839–1925). Verlag
A. Francke in Bern.

Von dieser hervorragenden protestantischen Bernerin, die nach
kurzer Ehe mit dem Kaufmann Albert Moser in Batavia Witwe
wurde und, heimgekehrt in ihre Vaterstadt Herzogenbuchsee, sich
in gemeinnützigen und sozialen Werken mehr als 50 Jahre lang
eifrig betätigte, ist schon früher eine Biographie in der Serie
«Schweizerfrauen der Tat» erschienen. Ihre einzige Tochter hat nun
dieses neue, schön und mit vielen Photographien ausgestattete Buch
aus nachgelassenen Briefen und Dokumenten zusammengestellt und
schenkt uns ein getreues Bild ihrer starken und tiefgläubigen Mut-
ter. V. P.

Iudaica. Beiträge zum Verständnis des jüdischen Schicksals in
Vergangenheit und Gegenwart. Zwingliverlag Zürich. Erscheint
jährlich viermal.

Seit dem 1. März 1945 erscheint, herausgegeben im Auftrage
des Vereins der Freunde Israels zu Basel, vorliegende neue Zeit-
schrift schon im 2. Jahrgange. Der Verein der Freunde Israels
(Schweizer Judenmission zu Basel), gegründet 1830, will Christen
vertraut machen mit den Schicksalen Israels und unter den Juden
das Evangelium Christi verkünden; «Iudaica» stellt sich in den
Dienst dieser Bestrebungen.

Es ist ein weit gespannter Rahmen, innerhalb welchem sich diese
«Beiträge» bewegen, aber ein Rahmen, dessen Inhalt den Christen
und Theologen immer nahe berührt, ob es nun um ein Gespräch
über vergangene oder gegenwärtige Dinge geht. Der katholische
Theologe wird natürlich sowohl zu den Juden als über die Juden
manches Mal anders sprechen als der protestantische Theologe,
selbst der orthodoxe. Aber in mancher Hinsicht kann man einig
gehen und sich ebenfalls belehren lassen über Iudaica in Vergan-
genheit und Gegenwart, deren Kenntnis (ausgenommen etwa beim
Alttestamentler) wohl aus diesem Grunde zu wünschen übrig läßt,
weil die Seelsorge wenig mit Juden zu tun hat. Dabei haben aber
die Iudaica als geschichtlicher und thematischer Vorbau ein immer-
währendes Interesse für den christlichen Theologen.

Der 1. Jahrgang bringt Aufsätze über den Prozeß Jesu, über
die Gottesverkündigung Jesu und den spätjüdischen Gottesgedan-
ken, über biblische Grundlinien zur Judenfrage, die Judenfrage in
jüdischer Sicht usw., greift aber in aktuellste Gegenwart hinein

mit Beiträgen über die Judenmission nach dem zweiten Weltkrieg, über Nachkriegsfragen der Flüchtlingshilfe, Flüchtlingsarbeiten in der Schweiz, verbunden mit einer Umschau in jedem Heft und Rezensionen einschlägiger Werke.

Es wird kein Theologe ohne Bereicherung seiner Theologie dem Gedankengute dieser Zeitschrift begegnen, wobei natürlich die Nachprüfung spezifisch fachwissenschaftlicher Aufstellungen wenigen vorbehalten ist, während immerhin die allgemeine Theologie genügend Kriterien beisteht, um mit Nutzen auch außerhalb dieses engeren Kreises die Beiträge dieser Zeitschrift durchzuarbeiten. A. Sch.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge	Übertrag	Fr.
Kt. Aargau: Leuggern, Gabe von Ungenannt 5; Brugg, Gabe von Ungenannt 5; Wetztingen, Gabe von Ungenannt 50;		26 177.65
Kt. Appenzell I.-Rh.: Appenzell, Sammlung		60.—
Kt. Freiburg: Gabe von Dr. L. W.		1 400.—
Kt. Graubünden: Surava, Kollekte 80; Chur, Gabe von J. R. 5; Davos, Gabe von F. G. 5; Fellers, Gabe von G. D. 2;		5.—
Kt. Luzern: Luzern, Legat des Frl. Anna Dolder sel. 300; Beromünster, Haussammlung (ohne Gunzwil) 825; Hildisrieden: a) Hauskollekte 500, b) Vermächtnis der Jgfr. Franziska Suter sel. 500; Reußbühl, Gabe von V. A. 10; Meggen, Gabe von Ad. F. 5;		92.—
Kt. Nidwalden: Stans: a) Hauskollekte und Legate 2700, b) Kloster St. Klara 50, c) St.-Josefs-Bruderschaft 25, d) Gabe von A. B. 5, e) Frauenkloster Maria Rickenbach 40;		2 140.—
Kt. Obwalden: Sarnen: a) Kaplanei Schwendli, Haussammlung 350, b) Frauenkloster St. Andreas 50;		2 820.—
Kt. Schwyz: Einsiedeln, a) Gabe von Ungenannt 500, b) Gabe von Ungenannt 5; Immensee, Institut Bethlehem 20; Ingenbohl, löbl. Institut 120; Arth, Kapuzinerhospiz Rigi-Klösterli 10; Muotathal, Frühlingssopie 370;		400.—
Kt. Solothurn: Trimbach, Gabe von Fr. W.		1 025.—
		2.50

Kt. St. Gallen: Krießern, Vermächtnis von Frau Irma Hutter-Langenegger sel. 10; Kaltbrunn, Legat der Frl. Katharina Zingg sel. 150; Montlingen, Kollekte 46.55; Mühlrüti, a) Testat von Ungenannt 5, b) Testat von Wwe. Josefine Müller sel. 20; St. Gallen, Gabe von Ungenannt 55; Rieden, Hauskollekte 50; Oberriet, Vermächtnisse von: Jgfr. Katharina Stieger sel. 50; Witwer Joh. Weder sel. 10; Witwer Albert Baumgartner sel. 10; Buchen-Staad 52; Libingen 110;	Fr.	588.55
Kt. Thurgau: Bichelsee, Gabe von Ungenannt in B. 1; Emmishofen, Legat des Frl. Louise Bucher sel. 100.	„	101.—
Kt. Waadt: Lausanne, Gabe von J. M.	„	2.—
Kt. Zug: Cham, Hauskollekte 1. Rate 1345.70; Zug, a) Kapuzinerkloster 20; b) Marienheim 10, c) Kloster Maria Opferung 50; Menzingen, Bad Schönbühl 10; Walchwil, St.-Elisabethenheim 5;	„	1 440.70
Kt. Zürich: Kilchberg, Hauskollekte 475; Zürich, St. Franziskus, Hauskollekte 1315;	„	1 790.—
Total	Fr.	38 044.40

B. Außerordentliche Beiträge

	Übertrag	Fr.
Kt. Luzern: Aus dem Nachlaß des H.H. Pfarrer Simon Zihlmann sel., Werthenstein		1 000.—
Legat der Jgfr. Maria Josefa Bühler sel., Marienheim, Hochdorf		1 500.—
Kt. Aargau: Legat des Herrn Alfred Muntwyler-Meyer sel., Wohlen (abz. Erbsteuer)		1 700.—
Kt. Zug: Vergabung eines ungenannten Priesters		1 000.—
Total	Fr.	105 666.08

C. Jahrzeitstiftungen

Jahrzeitstiftung von Ungenannt mit jährlich einer hl. Messe in Langenbruck	Fr.	150.—
Jahrzeitstiftung für Frau Marie Nager sel., deren Gatte und Kinder, Zug, mit jährlich je einer hl. Messe in Hirzel und Bäretswil	„	400.—
Jahrzeitstiftung für Herrn Karl Zülkg-Stücheli sel., in Wil, mit jährlich einer hl. Messe in Urnäsch	„	150.—
Zug, den 28. August 1946		

Der Kassier (Postscheck VII/195): Albert Hausheer

Zwei gute Helfer für Ihren Beichtunterricht

Soeben erschienen: P. Petrus Cotti:

Fünf Häuser und ein Beichtstuhl

Band I: 104 Seiten, Ganzleinen Fr. 6.80, Halbleinen Fr. 5.80

Band II: 144 Seiten, Ganzleinen Fr. 6.80, Halbleinen Fr. 5.80

Sie werden diese handlichen Büchlein den Beichtkindern empfehlen und sie für Ihre Pfarrbibliothek anschaffen!

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt beim **WALDSTATT-VERLAG EINSIEDELN** Telefon 46

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gehrüder Nauer, Bremgarten

Weinhandlung

• Beeidigte Meßweinelieferanten

VERKAUFE

Zu verkaufen wegen Nichtgebrauchs

Papstgeschichte von Castella

3 Bände, ganz neu, für Fr. 110.—, statt Fr. 135.—.

Adresse zu erfragen unter Nr. 2019 bei der Expedition der KZ.

Clichés rasch und zuverlässig!
SCHWITTER A.G.
BASEL Allschwilerstrasse 90
ZÜRICH Stauffacherstrasse 45

Erce Roma

feine Holzplastik, 140 cm groß, alte Kunst-
richtung, passend für Missions- oder Altarkreuz

TONI LIMACHER

Kunsthandwerk

Luzern Blumenweg 8 Telefon 2 04 26

Treue, an exaktes Arbeiten gewöhnte
Tochter bestandenen Alters sucht
Stelle als

Haushälterin

in Pfarrhaus. Eintritt nach Ueberein-
kunft.

Offerten erbeten unter Chiffre 2018
an die Expedition der KZ.

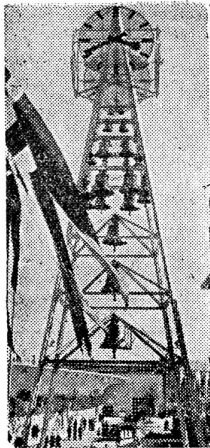


Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**

beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekannten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41



Glockengießerei H. Rüetschi AG., Aarau

Kirchengeläute
Neuanlagen und Erweiterungen
Umguß gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

Glockenturm
Schweiz. Landesausstellung
Zürich 1939

Soutanen und Soutanellen - unsere Spezialität

Auch Gehröcke und Mäntel in guten, reinwollenen Stoffen. Wir bürgen auch für eine tadellose Pakform und eine prima Verarbeitung. Vertreterbesuch unverbindlich

B. Wyß & Co., Froburgstraße 4, Olten

Kuster & Cie., Schmerikon

Beeidigte Maßweinlieferanten seit 1876



Tiroler Maßwein, Weißburgunder

ausgezeichneter, milder Wein zu Fr. 2.95

Tischwein

Valpolicella zu Fr. 2.75

Kalterer-See-Auslese zu Fr. 2.85

je Liter, franko jede Bahnstation

Wir garantieren für ganz erstklassige Weine

Eigene Rebberge in Sargans und Beaune (Burgund)
Kellereien in Schmerikon
Veltliner-Wein-Kellerei in Samaden

Zirkularschreiben und Vervielfältigungen

sowie Abschriften übernehmen wir zuverlässig und preiswert. Prompte, exakte Bedienung. — Verlangen Sie bitte unser Angebot!

POLYTYPE
LUZERN

am Museumplatz, Tel. 21672

Vergessen Sie nicht zur Weiterbeförderung Ihrer Offerte das Porto beizulegen!



Reinwollene, schwarze Stoffe für Soutanen, Gehrock und Soutanelle-Anzüge liefert zu günstigen Preisen

P. Hausherr,
Tuch- und Maßgeschäft
Muri (Aargau)
Telephon 81336

Religiösesinnter Jungmann, ledig, sucht Stelle als

Sakristan

auf 16. Oktober 1946 oder nach Übereinkunft, nebst passender Nebenbeschäftigung. — Offerten erbeten unter 2016 an die Expedition der KZ.



JAKOB HUBER - EBIKON-Luzern

Kaspar-Kopp-Str., Chalet Nicolai
Tel. 24400 Postscheck VII 5569

Kirchengoldschmied

Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen
Kelche, Monstranzen, Tabernakel usw. Renovationen.



Zum Seminarbeginn

Missale Romanum ex Decreto Sacrosancti Concilii Tridentini
restitutum S. Pii V Pontificis Maximi
jussu editum. in —18^o
in —48^o

Leder, Goldschnitt Fr. 27.—
Leder, Goldschnitt Fr. 22.—
Leder, Rotschnitt Fr. 20.50

Codex Juris Canonici Pii X Pontificis Maximi jussu digestus, Benedicti Papae XV auct. promulgatus Praefatione Emi Petri Card. Gasparri et indice analytico-alphabetico auctus. 940 S.

Fr. 6.80

Novum Testamentum Graece et Latine, apparatu critico instructum edidit A. Merk S. J. Ed. Quinta

Fr. 13.80

Novum Testamentum juxta Vulgatam Clementinam. 287 S. etwa

Fr. 3.50

Liber Usualis Missae et Officii pro Dominicis et Festis cum Cantu Gregoriano ex Ed. Vaticana adamussim excerpto

Fr. 17.—

Gradualbuch, ein Auszug aus dem Gradualbuch d. hl. römischen Kirche für alle Sonn- und Festtage des Jahres nach den authentischen vatikanischen Choralbüchern

Fr. 9.50

Springer M. Die Vesperpsalmen sowie die Psalmen der Komplet und der Totenvesper für alle Sonntage und Duplex-feste nach der vatikanischen Ausgabe. 241 S.

Fr. 5.70

Felder Hilarin. Apologetica sive Theologia Fundamentalis Pars Prima: Demonstratio Christiana. 278 S.

Fr. 8.65

Pars Altera: Demonstratio Catholica. 360 S.

Fr. 10.25

Perk P. Johann. Synopse der vier Evangelien. 147 S.

Fr. 9.60

Schmidt H. Organische Aszese. Ein zeitgemäßer, psychologisch orientierter Weg zur religiösen Lebensgestaltung. 478 S.

Fr. 10.—

Tanqueray. Grundriß der asketischen und mystischen Theologie. 1136 S.

Fr. 14.50

Tanqueray. Brevior Synopsis Theologiae Dogmaticae. 827 S.

Fr. 6.—

Perk P. Johann. Das Neue Testament. 682 S.

Halbleinen Fr. 3.40
Leinen Fr. 4.20
Kunstleder Fr. 6.50
Leder Fr. 14.—

Henne. Das Alte Testament. Vollständige Ausgabe in 2 Bänden, 5. Auflage 1939 (nur beide Bände zusammen)

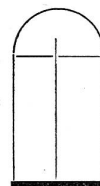
Fr. 13.30

Diekamp Franz. Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas. Band III: Die Lehre von den Sakramenten — Die Lehre von den letzten Dingen. Brosch.

Fr. 19.25

Buchhandlung Häber & Cie., Luzern

Morgartenstraße / Frankenstraße Filiale: Kornmarktasse



Kirchen-Vorfenster

in bewährter Eisenkonstruktion, erstellt die langjährige Spezialfirma

Johann Schlumpf, Steinhausen
mechanische Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte. Telephon Nummer 41068. Winter-Aufträge (mit Montage im Herbst des folgenden bzw. laufenden Jahres) erhalten Rabatt.